

Das Projekt des internationalen Menschenrechtsschutzes zwischen Universalitätsanspruch und Realitätssinn

Prof. Dr. Andreas Th. Müller, LL.M. (Yale), Professur für Europarecht, Völkerrecht und Menschenrechte, Universität Basel

Universalität der Menschenrechte 1948 – 1993 – 2024

Im Jahr 1993 verabschiedete die Wiener Weltkonferenz für Menschenrechte im Angesicht der massiven geopolitischen Verschiebungen nach 1989 – Fall der Berliner Mauer und des Eisernen Vorhangs, Zusammenbruch der Sowjetunion, Überwindung des Kalten Krieges – ihr Abschlussdokument, die «Wiener Erklärung».¹ Fast ein halbes Jahrhundert nach Annahme der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 und dem Paukenschlag gleich in ihrem ersten Artikel – «Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.»² – formulierte die internationale Gemeinschaft 1993 einmütig: «All human rights are universal, indivisible and interdependent and interrelated. The international community must treat human rights globally in a fair and equal manner, on the same footing, and with the same emphasis.»³

Freilich wurde das Bekenntnis zur Universalität der Menschenrechte schon damals mit dem Zusatz versehen: «While the significance of national and regional particularities and various historical, cultural and religious backgrounds must be borne in mind, it is the duty of States, regardless of their political, economic and cultural systems, to promote and protect all human rights and fundamental freedoms.»⁴ Eine eigentliche Relativierung stellte dies indes nicht dar, mündet

1 Vereinte Nationen, Vienna Declaration and Programme of Action, 15.6.1993, UN Doc. A / CONF.157/23, <https://docs.un.org/en/A/Conf.157/23> (besucht am 4.3.2025).

2 Vereinte Nationen, GV Resolution, 10.12.1948, A/RES/217 A (III), <https://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf> (besucht am 4.3.2025).

3 Vereinte Nationen, Vienna Declaration and Programme of Action, 15.6.1993, UN Doc. A / CONF.157/23, nr. 5, <https://docs.un.org/en/A/Conf.157/23> (besucht am 4.3.2025).

4 Vereinte Nationen, Vienna Declaration.

der Beisatz doch im erneuten und verstärkten Bekenntnis der Staatengemeinschaft, dass die Staaten unabhängig von ihrem politischen, wirtschaftlichen und kulturellen System die Pflicht hätten, *alle* Menschenrechte zu schützen und zu fördern.

Eine Generation später wirkt dieses Bekenntnis fast wie aus der Zeit gefallen, eine Reminiszenz der «goldenen» 1990er Jahre, eine gefühlte Ewigkeit zurückliegend. Und doch unterstreicht ein erst jüngst, wiederum im Konsens der Weltgemeinschaft verabschiedetes Dokument, nämlich der im Zuge des «Future Summit» der Vereinten Nationen im September 2024 angenommene «Pact for the Future» in genau denselben Worten: «We reaffirm that all human rights are universal, indivisible, interrelated, interdependent and mutually reinforcing and that all human rights must be treated in a fair and equal manner, on the same footing and with the same emphasis.»⁵ Und: «Following the seventy-fifth anniversary of the Universal Declaration of Human Rights and the thirtieth anniversary of the Vienna Declaration and Programme of Action, we remain committed to promoting and protecting all human rights and fundamental freedoms, including civil, political, economic, social and cultural rights. This includes the right to development. We recommit to realizing our respective obligations to respect, protect and fulfil human rights and to implement all relevant international human rights instruments. All human rights are universal, indivisible, interdependent and interrelated. Human rights are mutually reinforcing and must be treated in a fair and equal manner, on the same footing and with the same emphasis.»⁶

Abgesehen vom «normativen Drall», den das Bekenntnis zu den universalen Menschenrechten vor allem neuerdings auf Betreiben Chinas und von Staaten des Globalen Südens in Richtung eines «right to development» erhalten hat (dazu sogleich noch unten), scheint die Anerkennung der Universalität der Menschenrechte durchaus intakt zu sein.

Doch der Erosionserscheinungen gibt es viele – zu viele, um ihnen in diesem Rahmen gründlicher nachzugehen. Im Folgenden seien lediglich schlaglichtartig drei besonders zentrale Herausforderungen angesprochen: betreffend die Akteursebene, in Zusammenhang mit der sog. «Inflation» der Menschenrechte und hinsichtlich tatsächlicher und vermeintlicher Doppelstandards bei der Beachtung der Menschenrechte.

5 Vereinte Nationen, Pact for the Future, GV Resolution, 22.9.2024, Action 7 Ziff. 26, A/RES/79/1, <https://docs.un.org/en/A/RES/79/1> (besucht am 4.3.2025).

6 Vereinte Nationen, Pact for the Future, Action 46 Ziff. 74.

Wer fordert den Universalitätsanspruch der Menschenrechte heraus?

In Anlehnung an *Karl Poppers* Klassiker⁷ gilt es zunächst, die Kontrahenten des Projekts des internationalen Menschenrechtsschutzes in den Blick zu nehmen und insofern nach der «Universalität der Menschenrechte und ihren Feinden» zu fragen. An Herausforderern und Gegnern des Universalitätsanspruchs der Menschenrechte gibt es mittlerweile viele. Gleichzeitig handelt es sich hierbei um eine recht heterogene Gruppe, deren Proponenten miteinander in oft komplexen Wechselbezügen, Koalitionen, aber auch Konkurrenzsituationen stehen.

Die Universalität der Menschenrechte in Frage gestellt und in einer religiös-kulturellen Perspektive relativiert wird insbesondere in der «islamischen Welt». Als Akteur auf internationaler Ebene ist hier insbesondere die Organisation of Islamic Cooperation (OIC) in Erscheinung getreten. Als besonderes Negativbeispiel ist vielen die Cairo Declaration on Human Rights in Islam von 1990⁸ in Erinnerung, die von einer prinzipiellen Unterordnung der Menschenrechte unter die Vorgaben der Shari'ah, des islamischen Rechts ausging. Mit der (revidierten) Arabischen Charta der Menschenrechte von 2004⁹ wurde jedoch ein durchaus universalitätskompatibles Menschenrechtsdokument auf den Weg gebracht.

Nichtsdestotrotz nehmen vom «islamischen Raum» nach wie vor prononcierte Infragestellungen des Universalitätsanspruchs der Menschenrechte ihren Ausgang, sei es durch das Anbringen islamspezifischer Vorbehalte (namentlich sog. «Shari'ah-Vorbehalte») durch islamische Staaten beim Beitritt zu internationalen Menschenrechtsverträgen,¹⁰ sei es hinsichtlich Bemühungen, internationale Gremien wie den UN-Menschenrechtsrat davon zu überzeugen, dass «islamophobe» Handlungen Ausdruck «religiösen Hasses» seien und diesbezüglich Grenzen für Menschenrechte wie Meinungs- und Versammlungsfreiheit benannt werden müssten. Dies hat sich etwa in der Kontroverse um die menschenrechtliche Bewertung von Koranverbrennungen in Schweden gezeigt, die zu einer Verurteilung durch den UN-Menschenrechtsrat mit einer Mehrheit von 28 Ja-Stimmen zu 12 Nein-Stimmen und 7 Enthaltungen geführt hat.¹¹

7 Karl Popper, *The Open Society and its Enemies* (Routledge & Kegan Paul, 1945).

8 Cairo Declaration on Human Rights in Islam, 5.8.1990, CDHRI_2021_ENG, https://www.oic-oci.org/upload/pages/conventions/en/CDHRI_2021_ENG.pdf (besucht am 4.3.2025).

9 Arabische Charta der Menschenrechte, 15.9.2009, CHR/NONE/2004/40/Rev.1, <https://digitallibrary.un.org/record/551368?v=pdf> (besucht am 4.3.2025).

10 Vgl. Nora Salem, Sharia Reservations to Human Rights Treaties, in *Max Planck Encyclopedia for Public International Law*, hg. von Rüdiger Wolfrum/Anne Peters (Oxford University Press, 2020), m.w.N., <https://opil.ouplaw.com/display/10.1093/law-epil/9780199231690/law-9780199231690-e2149> (besucht am 4.3.2025).

11 Vgl. Vereinte Nationen, Human Rights Council Resolution 53/1, 12.7.2023, A/HRC/RES/53/1, <https://docs.un.org/en/A/HRC/RES/53/1> (besucht am 4.3.2025).

Zu nennen sind unter den Herausforderern des Menschenrechtsprojekts aber auch Staaten wie China, die insbesondere die individualistische Prägung der «westlichen» Menschenrechtstradition in Frage stellen und durch einen Blick, der stärker auf die Gemeinschaft, das Kollektiv, das Gemeinwohl ausgerichtet ist, ersetzen wollen. Aus dieser Perspektive gewinnt vor allem das (schon erwähnte) «Recht auf Entwicklung» als Menschenrecht neueren Typs mit einem kollektiven Zuschnitt an Attraktivität.

Herausgefordert ist das Menschenrechtsprojekt darüber hinaus durch Russland, nicht nur von Seiten der Regierung und deren Anhängern des «kollektiven Westens», welches das Projekt des internationalen Menschenrechtsschutzes als Instrument des okzidentalen Imperialismus brandmarkt, sondern auch und zusätzlich durch die «unheilige Allianz» der politischen Eliten mit den Spitzen der russisch-orthodoxen Kirche, die das Narrativ propagiert, in der Forderung nach Menschenrechten manifestierten sich der moralisch korrumpierte «Westen» und sein Libertinismus.

Gemeinsam ist diesen doch unterschiedlichen Strömungen, dass der Universalitätsanspruch der Menschenrechte gleichsam «auf den Kopf gestellt» wird. Das bedeutet, dass das Menschenrechtsprojekt bei genauerem Besehen gerade als nicht-universales, sondern als partikuläres, ja parteiisches Projekt entlarvt werden soll. Denn die genauere Analyse zeige, dass es sich um ein westlich-europäisch-transatlantisches Unternehmen handele, das den kolonialistischen Imperialismus des 19. und 20. Jahrhunderts fortschreibe und in post- oder neokolonialer Gestalt wieder zur Geltung bringen wolle. Durch seinen liberalistisch-atomistischen Ansatz nehme das Menschenrechtsprojekt die Auflösung überkommener gesellschaftlicher Strukturen und Traditionen nicht nur in Kauf, sondern strebe sie geradezu an.

Die Herausforderungen kommen freilich nicht nur «von aussen», sondern bestehen auch «innerhalb» des Westens. Die religiöse Rechte in den USA etwa, um nur ein Beispiel zu nennen, vertritt vielfach analoge Positionen zu jenen der russisch-orthodoxen Kirche. Dazu kommen verschiedene Spielarten identitärer Politik in mittlerweile allen Ecken Europas.

Gefordert ist das Menschenrechtsprojekt mit seinen universalen Ambitionen indes auch noch von anderer Seite. Sog. «third world approaches to international law» (TWAIL) machen sich die Kritik am Völkerrecht als (jedenfalls in historischer Perspektive) willigem Helfer des Kolonialismus und Imperialismus zu eigen und identifizieren auch im geltenden Völkerrecht, auch und insbesondere unter Einfluss der Menschenrechte, signifikante Spuren dieser Tradition. Aus diesem Blickwinkel ist die Universalität der Menschenrechte nur eine scheinbare und muss als solche diagnostiziert und dekonstruiert werden.

Schliesslich kommt es zur Infragestellung des Menschenrechtsprojekts und seiner universalen Ambitionen auch durch verschiedene Erscheinungsformen indigener Politiken. Vor diesem Hintergrund werden traditionelle Lebensformen verteidigt, was aber ambivalente Konsequenzen etwa im Hinblick auf Diskriminierungsverbote zeitigen kann, etwa betreffend die Gleichbehandlung der Geschlechter.

Teilweise mühen sich die genannten Ansätze bzw. einzelne ihrer Vertreter:innen um den Aufbau gemeinsamer alternativer Plattformen und Narrative. Ein Beispiel hierfür stellt die Resolution 16/3 des UN-Menschenrechtsrates von 2011¹² dar, die sich der Förderung des Konzepts der «traditional values of humankind» verschrieben hat. Eine derartige Plattform, in der ganz unterschiedliche Strömungen in ihrer Ablehnung des als zu individualistisch empfundenen Menschenrechtsprojektes «westlicher» Prägung zusammenfinden können, ist auch das bereits erwähnte «Recht auf Entwicklung». In eine ähnliche Kerbe schlagen vor allem von asiatischen Staaten, allen voran China, propagierte nicht-individualistische Weltordnungsmodelle, die vor allem Friede und Harmonie als überragende Gemeinwohlziele in den Mittelpunkt stellen und die Gewährleistung der partikularisierenden, den Widerstreit von Einzelinteressen fördernden Menschenrechte demgegenüber in den Hintergrund treten lassen wollen.

«Inflation» der Menschenrechte: Überstrapazierung des Menschenrechtsprojekts?

Als – vielfach bedenkenswerte – Kritik am Menschenrechtsprojekt und seiner Entwicklung wurde von verschiedener Seite artikuliert, sein Universalitätsanspruch leide auch unter seiner Überstrapazierung oder Überhitzung. Anstatt sich auf die «fundamentalen» Menschenrechte und deren Schutz zu konzentrieren, seien immer neue Menschenrechte «erfunden» worden, die zu einer Überforderung auch von Kreisen geführt hätten, die den Menschenrechten an sich durchaus wohl gesonnen sind. Dadurch seien Gegenreaktionen, ja ein «human rights backsliding» geradezu vorprogrammiert.

12 Vgl. Vereinte Nationen, Human Rights Council 16/3, 24.3.2011, A/HRC/RES/16/3, <https://documents.un.org/doc/resolution/gen/g11/124/92/pdf/g1112492.pdf> (besucht am 4.3.2025).

Nun gibt es auch im Völkerrecht selbst eine durchaus kontroverse Debatte zu den sog. «new human rights».¹³ In der Tat gilt es für jeden «neuen» Rechtsanspruch zu prüfen, ob in der internationalen Gemeinschaft ein ausreichendes Mass an Rückendeckung gegeben ist, um von einem anerkannten Menschenrecht zu sprechen. Ein wichtiges Indiz dafür ist eine entsprechende formelle Gutheissung durch den UN-Menschenrechtsrat und vor allem die UN-Generalversammlung, wie sie etwa 2010 für das Menschenrecht auf Wasser und Hygiene erfolgte.¹⁴

Das heisst nicht, dass sich im moralisch-ethischen Diskurs nicht unabhängig davon argumentieren lässt, es handle sich um einen menschenrechtlich fundierten Anspruch. Für die Zwecke der rechtlichen Anerkennung muss er sich jedoch im institutionellen Rahmen der internationalen Rechtsordnung entsprechend bewähren. Deshalb ist es in dieser Perspektive nicht unangemessen, an «Neubewerbungen» für den Kreis der Menschenrechte einen entsprechend anspruchsvollen Massstab anzulegen und gegenüber leichtfertigen oder vorschnellen Vorstössen in Richtung einer Erweiterung des Kreises der Menschenrechte eine gewisse Zurückhaltung zu üben.

Andererseits hat sich das Menschenrechtsprojekt – zu Recht – stets als emanzipatorisches Unternehmen verstanden, im Bewusstsein, dass die Zurückweisung expansiv scheinender Rechtsansprüche sich im Rückblick nicht selten als Ausdruck zeitgebundener Beschränkungen der Menschenrechte herausstellt. Was den Zeitgenoss:innen als innovativ, ja revolutionär erschien, wird «with the benefit of hindsight» nicht selten zur Selbstverständlichkeit.

Das relativiert die sich im Hinweis auf die drohende «Inflation» der Menschenrechte manifestierenden Relativierungstendenzen. Was insbesondere den damit in Verbindung gebrachten drohenden «backlash» für das Menschenrechtsprojekt betrifft, ist vor Kurzschlussreaktionen zu warnen. Gerade wenn man sich das oben diskutierte Akteursspektrum in Erinnerung ruft, rückt deren Gegnerschaft oft nicht so sehr von der Ausdehnung bestimmter als zu innovativ empfundener Menschenrechtsansprüche her, sondern setzt radikaler an und stellt den individualistisch-liberalen Ansatz des Menschenrechtsprojekts selbst in Frage.

Angesichts dessen gilt es sich diesbezüglich vor falscher Bescheidenheit und – pointiert formuliert – vor einer Art Selbstkastration der Menschenrechte zu hüten. Ein taktischer Rückzug auf «ausser

13 Vgl. etwa Andreas von Arnould/Kerstin von der Decken/Marti Susi (Hgg.), *The Cambridge Handbook of New Human Rights* (Cambridge University Press, 2020).

14 Vgl. Vereinte Nationen, GV Resolution, 28.7.2010, A/RES/64/292, <https://docs.un.org/en/A/RES/64/292> (besucht am 4.3.2025).

Frage stehende» universale Rechte wäre hier der falsche Weg. So verlockend manchen scheinen mag, zunächst «fundamentale» Menschenrechte «ausser Streit zu stellen» – was immer man darunter dann versteht: absolute Rechte, Menschenrechte mit *ius cogens*-Charakter, die *Locke*'sche Trias von Leben, Freiheit und Eigentum, etc. –, würde eine derartige Appeasementstrategie bei den Gegnern der Menschenrechte nicht verfangen, sondern vielfach nur den Appetit auf eine weitere Beschneidung des Menschenrechtsprojekts erhöhen.

Vor diesem Hintergrund ist zentral, gerade in völkerrechtlicher Perspektive nicht aus den Augen zu verlieren, was im internationalen Menschenrechtsschutz seit Annahme der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte im Jahr 1948 schon erreicht wurde. Schon vor 60 Jahren wurde der dadurch angesprochene Kreis von Menschenrechten in den beiden UN-Menschenrechtspakten von 1966 in verbindliches Völkerrecht umgegossen – mit bemerkenswerten Ratifikationszahlen: Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Pakt I)¹⁵ zählt heute 173 Mitgliedstaaten¹⁶, sein Schwestervertrag, der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UN-Pakt II)¹⁷, 174 Mitgliedstaaten¹⁸, vom UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁹ und UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen²⁰ mit 196 bzw. 191 Vertragsparteien²¹ ganz zu schweigen.

Dabei geht es nicht nur um den Umstand, den man freilich nicht oft genug in Erinnerung rufen kann, dass fast die gesamte Staatenwelt sich nicht nur politisch-programmatisch, d.h. im Modus der «Sonntagsrede», sondern *formell-völkerrechtlich* auf die Einhaltung dieser Menschenrechte verpflichtet hat. Schon allein deshalb ist allen Unkenrufen in die Richtung, dass das Projekt des internationalen Menschenrechtsschutzes ein Auslaufmodell sei und von einem alternativen Projekt welchen Zuschnitts auch immer abgelöst werden sollte, entschieden und überzeugt entgegenzutreten.

Wichtig ist vor allem die Einsicht, wie sie in der obgenannten Wiener Menschenrechtserklärung von 1993 und erneut im «Pact for the Future» von 2024 durch die Staatengemeinschaft

15 Internationaler Pakt vom 16.12.1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UNO-Pakt I; SR 0.103.1).

16 Vgl. Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights (OHCHR), Status of Ratification Interactive Dashboard, <https://indicators.ohchr.org> (besucht am 4.3.2025).

17 Internationaler Pakt vom 16.12.1966 über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II; SR 0.103.2).

18 Vgl. OHCHR, Status of Ratification Interactive Dashboard, <https://indicators.ohchr.org/> (besucht am 4.3.2025).

19 Übereinkommen vom 20.11.1989 über die Rechte des Kindes (SR 0.107).

20 Übereinkommen vom 13.12.2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention, UNO-BRK; SR. 0.109).

21 Vgl. OHCHR, Status of Ratification Interactive Dashboard.

bekräftigt wurde: Es darf keinen «Rückzug» auf – zumeist abwehrrechtlich konstruierte – «Fundamentalmenschenrechte» wie Freiheit von willkürlicher Tötung, Folter, Verhaftung, Zensur geben, da sonst die wechselseitige Bezogenheit und Abhängigkeit der Menschenrechte geopfert würde. Zentral für das Menschenrechtsprojekt, wie es sich nach 1948 entwickelt hat, ist gerade die Verschränkung der beiden «Schienen» der Menschenrechte: Bürgerliche und politische Rechte einerseits und wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte andererseits dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden. In der Interdependenzfrage muss sich insbesondere «der Westen» oder «globale Norden» bei der Nase nehmen. Will man sich aus Anlass der Kontroverse um die Universalität der Menschenrechte just der sozio-ökonomischen Menschenrechte entledigen, mit denen man immer schon etwas gefremdelt hat, wird das umso grössere Vorbehalte auf Seiten des globalen Südens erzeugen, aus dessen Perspektive die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte nicht nur ein Nebenschauplatz, sondern (genauso) integrierender Bestandteil des Projekts des internationalen Menschenrechtsschutzes sind.

«Double Standards»? Herausforderung des Menschenrechtsprojekts durch den Vorwurf der Doppelmoral

Damit kommen wir zum dritten und vielleicht wichtigsten Punkt, der «Gretchenfrage» für den globalen Norden, der sich ja nur zu gerne selbst in der Rolle des Verteidigers des Projekts der internationalen Menschenrechte und seiner Universalität sieht. Er muss sich freilich die Frage gefallen lassen: «Und wie hältst Du es selbst mit der Universalität?»

Die obgenannten Argumente in all ihren Variationen, denen zufolge die Menschenrechte letztlich ein neokoloniales Projekt seien, mit dem die früheren Machthaber ihre nach wie vor bestehenden imperialistischen Ambitionen gleichzeitig weiterführen und kaschieren wollten, verkörpern eine kapitale Herausforderung für die Glaubwürdigkeit des Menschenrechtsprojekts. Denn in der Tat gibt es zahlreiche Beispiele in Vergangenheit und Gegenwart, dass hier mit zweierlei Mass gemessen wird. Um nur zwei davon zu nennen: Zu lange wurden militärische Aktivitäten des «Westens», die klar gegen die UN-Charta verstiesen (z.B. die Invasion des Irak 2003), gegenüber anderen Militärkampagnen verharmlost, obwohl die Opferzahlen und das Ausmass des dadurch verursachten Leidens diesen in keiner Weise nachstehen. Und in der Gegenwart führt besonders der Umgang der europäischen Staaten mit der Migration um, nach und in Europa zur

Erosion der menschenrechtlichen Glaubwürdigkeit des Kontinents. Das Massengrab, zu dem das Mittelmeer geworden ist, lastet besonders schwer auf dem Gewissen des Kontinents.

Will man denen, die das Projekt des internationalen Menschenrechtsschutzes als «Feigenblatt» der ewig gleichen westlichen postkolonialen Politik entlarven wollen, mit Überzeugungskraft entgegen treten, gilt es vor allem den – teils fundierten, teils überzogenen – Vorwurf der Doppelmoral im Blick zu halten. Damit ist nicht in erster Linie das illusorische Unterfangen gemeint, die oben angesprochenen Fundamentalgegner des Menschenrechtsprojekts zu überzeugen. Vielmehr geht es darum, die – oft vergessene oder übersehene – «schweigende Mitte» zu gewinnen, die sich besonders im globalen Süden zahlreich findet. Viele Menschen und Gruppierungen sehen und lassen sich anstecken vom emanzipatorischen und reformatorischen Potenzial der Menschenrechte, scheuen aber doch wieder zurück, weil sie sehen, welche Massstäbe der globale Norden für sich selbst in Anspruch nimmt und welche Standards er an die anderen anlegt.

UN-Charta, AEMR und UN-Menschenrechtsverträge als bleibende normative Referenz und gemeinsame Arbeitsgrundlage

Angesichts des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine oder des, gelinde gesagt, irritierenden Umgangs des 45. und nunmehr 47. US-Präsidenten *Donald J. Trump* mit dem Völkerrecht mag man daran zweifeln, ob das Projekt des internationalen Menschenrechtsschutzes in dieser Form überhaupt zukunftsfähig ist. Grundlage für seine selbstbewusste Weiterverfolgung, allen Anfeindungen und Infragestellungen zum Trotz, ist vor allem das Bewusstsein, dass seine völkerrechtliche Basis intakt ist. Das wird im Diskurs viel zu oft vergessen oder zu schnell übergangen. Auf die bemerkenswerten Ratifikationszahlen der UN-Menschenrechtsverträge wurde bereits hingewiesen.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte hat seit 1948 nicht an Strahlkraft verloren und inspiriert ungebrochen unzählige Menschen auf dem Planeten. Ihr ist der Universalitätsanspruch der Menschenrechte ebenso eingeschrieben wie – was leider oft übersehen wird – der UN-Charta. Es mag in der deutschen Übersetzung von Art. 55 der Charta der Vereinten Nationen von 1945,²² der von der «allgemeinen Achtung» der Menschenrechte spricht, nicht so deutlich herauskommen. Die englischen und französischen Fassungen formulieren demgegenüber viel deutlicher,

22 Charta der Vereinten Nationen, 26.6.1945 (UN-Charta; SR 0.120).

worauf sich die UNO-Mitglieder 1945 verständigt haben und was auch heute noch die gemeinsame Arbeitsgrundlage der internationalen Gemeinschaft darstellt, nämlich «universal respect for, and observance of, human rights and fundamental freedoms for all without distinction as to race, sex, language, or religion» bzw. «le respect universel et effectif des droits de l’homme et des libertés fondamentales pour tous, sans distinction de race, de sexe, de langue ou de religion».²³

Der Universalitätsanspruch der Menschenrechte ist der UNO-Charta, die nach wie vor die Grundlage der gegenwärtigen völkerrechtlichen Ordnung darstellt, mithin als integrierender Bestandteil eingeschrieben. Hinter diesen 1945 formulierten und in der Folge unzählige Male erneuerten Standard gilt es nicht zurückzufallen.

²³ Charta der Vereinten Nationen, 26.6.1945, Art. 55 lit. c.